

**Benutzungs –und Gebührenordnung für die Grillhütte
der Ortsgemeinde Winden
vom 21. Februar 1994**

**§1
Allgemeines**

1. Die Ortsgemeinde entscheidet über den Umfang und die Dauer der Nutzung. Sie wird nur gestattet wenn:

a) Der Nutzer diese Benutzungs –und Gebührenordnung anerkennt, ein ordnungsgemäßer Ablauf unter Einhaltung der polizeilichen Vorschriften sicherstellt und schriftlich erklärt, dass die Ortsgemeinde und ihre Bediensteten von einer Haftung freigestellt sind und ihre Ansprüche für Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Benutzung auftreten, erfüllt werden.

b) Eine verantwortliche Person benannt wird, die für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit während der Dauer der Benutzung sowie für die Reinigung, Abfallbeseitigung und Abrechnung verantwortlich ist.

2. Die Benutzung kann nachträglich eingeschränkt oder abgesagt werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Ersatzansprüche der Benutzer können hieraus nicht geltend gemacht werden.

3. Das Fällen bzw. Schlagen von Bäumen und Sträuchern ist im gesamten Gebiet verboten.

4. Tonwiedergabegeräte aller Art, dürfen am Tage nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Vom April bis 30. September ab 22.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März ab 22.00 Uhr, ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten nur in der Grillhütte zulässig. Dabei muss sicher gestellt sein, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit Knall –oder Heuleffekt sowie das Abschießen von Böllern ist nur in der Silvesternacht erlaubt.

**§ 2
Vergabeverfahren**

1. Die Nutzung ist spätestens 3 Wochen vor Nutzung bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die Vergabe der Grillhütte erfolgt durch Bescheid des Ortsbürgermeisters, der die Vergabe in der Folge der Antragseingänge vornimmt.

§ 3 Kosten der Nutzung

1. Zur Befriedung evtl. Ansprüche bei Beschädigungen oder Verlusten, hat jeder Benutzer eine Sicherheitsleistung in Höhe von DM 100,-- bei der Ortsgemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung dient auch der Befriedigung von Ansprüchen bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung bzw. Abfallbeseitigung, sofern die Ortsgemeinde hierfür Leistungen erbringen muss.
2. Schäden und Kosten, die durch die Sicherheitsleistung nicht gedeckt sind, werden dem Nutzer bzw. der verantwortlichen Person gesondert in Rechnung gestellt.
3. Gemäß der Gebührenfestsetzung des Ortsgemeinderates Winden vom 21. Februar 1994, werden folgende Gebührensätze berechnet:

- a) Mietgebühr pro Tag DM 50,--
- b) bei gewerblicher Nutzung DM 100,--
- c) Zuzüglich Nebenkosten für Strom, Wasser.

Die Gebühr ist nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

§ 4 Betrieb

1. Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Die einschlägige Vorschriften der Brand –und Unfallverhütung sind zu beachten. Bei Kontrollen durch Beauftragte der Ortsgemeinde, der Ortpolizeibehörde oder Polizeibeamte sind deren Weisungen und Anordnungen Folge zu leisten.
2. Auf der Grilleinrichtung unter dem Vordach der Grillhütte dürfen nur Grillkohle oder Grillbriketts verwendet werden. Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Freigrillanlage gestattet. Die Errichtung von weiteren Feuerstellen ist verboten. Bei anhaltender Trockenheit sowie bei starkem Wind, ist wegen zu großer Brandgefahr auf ein offenes Feuer zu verzichten.
3. Nach Abschluss der Nutzung ist die Grillhütte und die Grillplatzanlage bis spätestens 12.00 Uhr des Nachfolgetages zu reinigen. Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle. Die anfallenden Abfälle sind im Müllsack (wird von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt) zu sammeln. Die Entsorgung für einen Müllsack übernimmt die Ortsgemeinde.

§ 5 Widerruf der Erlaubnis

1. Bei widerrechtlicher Benutzung oder ein Verstoß gegen diese Benutzungsordnung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzungserlaubnis möglich. Benutzer, gegen die Ansprüche aus vorherigen Nutzungen bestehen oder bei früheren Nutzungen ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ortsgemeinderat.

§ 6 Haftung

1. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall, haften die zugelassenen Vereine, Gruppe und sonstige Benutzer der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden an der Grillhütte und Grillplatzanlage, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.

2. Diese Verpflichtung nach Abs. 1 ist von allen zugelassenen Vereinen, Gruppen oder sonstigen Benutzern mit der Unterzeichnung des Antrages anerkannt.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Winden als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 7 Gerichtsstand, Ausnahmen

Dies gilt als vereinbarter Gerichtsstand. Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungs –und Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung des Ortsgemeinderates.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs –und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Winden, am 18. April 1994 in Kraft.

56379 Winden, 18.04.1994
Ortsgemeinde Winden

Linscheid
Ortsbürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Winden vom 23. November 2006, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die **Grillhütte** der Ortsgemeinde Winden vom 19. Juli 2004 wird wie folgt geändert:

- 1.) Die Höhe der Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:
 - a) pro Tag und Nutzung bei nicht gewerblicher Nutzung
37,00 €
 - b) pro Tag und Nutzung bei gewerblicher Nutzung
68,00 €
 - c) Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.
- 2.) Zu den genannten Nutzungsgebühren werden Nebenkosten für Strom, Wasser nach den jeweiligen Tagespreisen erhoben.
- 3.) Befreit von dem Benutzungsentgelt sind die örtlichen Vereine. Nebenkosten müssen bei allen Veranstaltungen pauschal mit 20,00 € bezahlt werden.

Artikel II

Die Änderung der Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 19. Juli 2004 außer Kraft.

56379 Winden, 10. Januar 2007
Ortsgemeinde Winden

(Gebhard Linscheid)
Ortsbürgermeister